

Amtsblatt

der Stadt Bad Bentheim

Nr. 12

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 18.06.2025

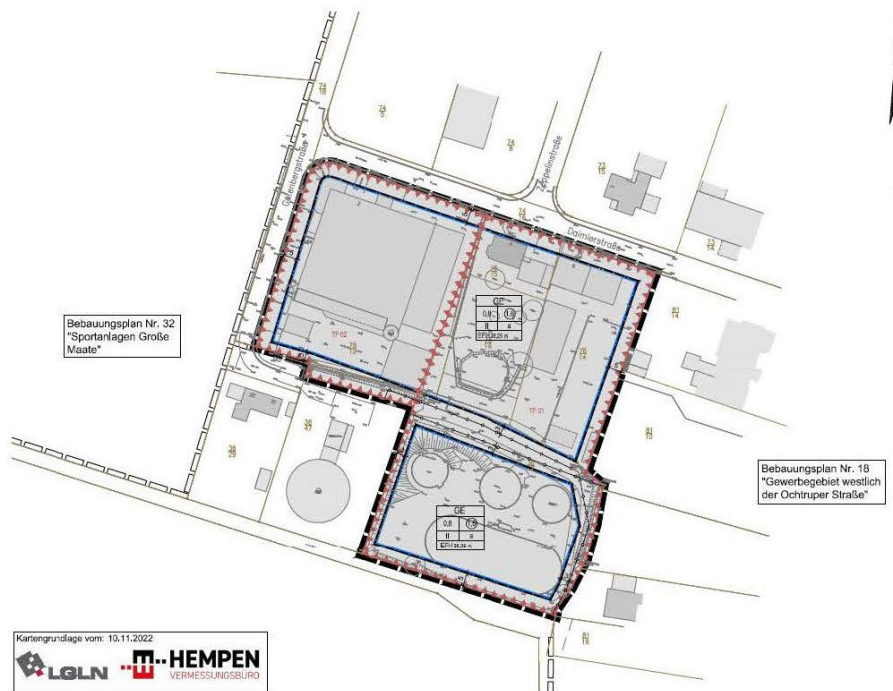
Inhalt:

- 1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 18.1 „Alte Kläranlage“**
- 2. Bekanntmachung der Genehmigung der 100. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 148 „Biogasanlage Schulte-Siering“**

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18.1 „Alte Kläranlage“

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat den Bebauungsplan Nr. 18.1 „Alte Kläranlage“ am 23.04.2025 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.



Planskizze Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe oben) umfasst das ca. 1,5 ha Plangebiet, das größtenteils brachliegende Gelände der ehemaligen Kläranlage sowie die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen eines Tischlereibetriebes mit den Flurstücken 36/48, 76/12, 76/14, 76/15 sowie 76/16 der Flur 14 in der Gemarkung Bentheim. Es gilt die Innenkante der Umrandung.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, den 18.06.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Genehmigung der 100. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 148 „Biogasanlage Schulte-Siering“

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Bescheid vom 06.06.2025 unter dem Az.: LK GB/63/ON die 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Bentheim gem. § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Zudem hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in seiner Sitzung vom 16.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 148 „Biogasanlage Schulte-Siering“ gem. § 10 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 - 42 BauGB genannten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Planskizze Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 100 befindet sich im südlichen Außenbereich der Stadt Bad Bentheim. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der vorstehenden Planskizze zu entnehmen. (Es gilt jeweils die Innenkante der Umrandung.)

Der genehmigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht können gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit dem Datum dieser Bekanntmachung

im Bauamt der Stadt Bad Bentheim, Zimmer 5, Bahnhofstraße 2, 48455 Bad Bentheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bentheim (Anschrift s. oben) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Bentheim, den 18.06.2025

Dr. Pannen
Bürgermeister